

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

An den Vorsitzenden des
Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5733

16. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen den Abschlussbericht der Landesregierung über den Umsetzungsstand der im Rahmen des Normenscreenings Planungsbeschleunigung identifizierten Beschleunigungspotentiale zur Kenntnisnahme.

Bei Interesse bin ich selbstverständlich gerne dazu bereit, dem Ausschuss darüber in einer der nächsten Sitzungen zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus Ruhe Madsen

Anlage

Abschlussbericht
der Landesregierung Schleswig-Holstein
über den Umsetzungsstand der im Rahmen des Normenscreenings
Planungsbeschleunigung identifizierten Beschleunigungspotentiale

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Umsetzung auf Landesebene.....	4
2.1 Übernahme von Regelungen aus dem Landesplanungssicherstellungsgesetz in das Landesverwaltungsgesetz.....	4
2.2 Überarbeitung Landesplanungsgesetz.....	4
2.3 Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich.....	5
2.3.1 Klarstellung für Wiederaufbau im Zuge von Naturkatastrophen.....	5
2.3.2 Möglichkeit der Plangenehmigung auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben.....	5
2.3.3 Keine aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung.....	5
2.3.4 Einführung der Möglichkeit der sog. vor-vorzeitigen Besitzeinweisung.....	6
2.3.5. Maßvolle Begrenzung der UVP-Vorprüfungspflicht für strassenbegleitende Radwege.....	6
2.3.6 Einholung des Benehmens für Plangenehmigungen nur noch von den vom Land Schleswig-Holstein nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen.....	6
2.3.7 Wiedereinführung des § 19 Absatz 9 a. F. Landesnaturschutzgesetz.....	6
2.4 Verbindliche frühe Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bereich Straße.....	7
2.5 Änderung des Landeswassergesetzes.....	7
2.5.1 Küstenschutz.....	7
2.5.2 Häfen.....	8
2.6 Beschleunigung des Transports von Bauteilen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Umsetzung einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung	8
2.6.1 Umsetzung der Vorschläge der Ad-Hoc-Arbeitsgemeinschaft der VMK.....	8
2.6.2 Untergesetzliche Maßnahmen auf Landesebene.....	9
2.6.3 Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch beliehene Private anstelle der Polizei.....	9
2.7 Weitere Maßnahmen im Bereich Digitalisierung.....	9
2.8 Beirat Projektbeschleunigung.....	10
2.9 Derzeit nicht weiter verfolgte bzw. offene Aspekte.....	10
3. Umsetzungsstand auf Bundesebene.....	11
3.1 Genehmigungsbeschleunigungsgesetz im Verkehrsbereich.....	11
3.1.1 Bereich Straße.....	11
3.1.2 Bereich Schiene.....	11
3.2 Beschleunigung durch weitere Standardisierung auf untergesetzlicher Ebene.....	12
4. Bund-Länder-Pakt für Planungsbeschleunigung.....	13
5. Ausblick.....	14

1. Einleitung

Die Landesregierung hat sich die effektive Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zum Ziel gesetzt.

Bereits das 100-Tage-Programm der Landesregierung aus dem Juli 2022 enthielt den Arbeitsauftrag „Fahrplan Normenscreening“, um zügig ressort- und ebenenübergreifend Regelungen zu identifizieren, die der Planungs- und Verfahrensbeschleunigung in den Bereichen Infrastruktur und Großplanungen im Wege stehen. Damit sollte festgestellt werden, in welchen Bereichen ein Normenscreening durchgeführt wird. Im Anschluss daran sollten die aufgezeigten Möglichkeiten auf Landesebene umgesetzt bzw. auf Bundesebene auf deren Umsetzung hingewirkt werden.

Das Normenscreening wurde im Zeitraum von Sommer 2022 bis Sommer 2023 vollständig durchgeführt. Der Bericht zum Normenscreening wurde im November 2023 veröffentlicht (Landtags-Drucksache 20/1534). Gegenstand waren ausschließlich mögliche rechtliche Änderungen zugunsten einer Planungsbeschleunigung. Das Thema Personalausstattung verbleibt in der Zuständigkeit der jeweiligen Ressorts.

Im Rahmen des Normenscreenings wurde in sieben Landesgesetzen und elf Bundesgesetzen Beschleunigungspotential gesehen.

Auf Landesebene sollte u.a. geprüft werden, ob bestimmte Vorhaben gesetzlich in ein überragendes öffentliches Interesse zu stellen sind.

Es wurde sich darauf verständigt, dass in bestimmten Verfahren auf die Planfeststellung sowie auf UVP-Vorprüfungen verzichtet werden kann. Die Landesregierung beschloss die Einführung einer verbindlichen frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Ziel es ist, alle relevanten Belange zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Planungen einzubeziehen. Hierdurch kann langfristig eine Beschleunigungswirkung erzielt werden, indem die Akzeptanz von Vorhaben gesteigert und u.U. gerichtlichen Verfahren vorgebeugt wird. Weitere Beschleunigungspotentiale wurden in der Harmonisierung des Fachplanungsrechts zwischen Bundes- und Landesebene, einer unions- und völkerrechtskonformen Stichtagsregelung sowie der Wiedereinführung der materiellen Präklusion gesehen.

Die Landesregierung hat sodann durch die Einleitung von Gesetzgebungsverfahren mit der Realisierung der ermittelten Änderungsvorschläge begonnen.

Dem Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss wurde am 19.Juni 2024 der „Zwischenbericht der Landesregierung Schleswig-Holstein über den Umsetzungsstand der im Rahmen des Normenscreenings Planungsbeschleunigung identifizierten Beschleunigungspotentiale“ (Umdruck 20/3367) übermittelt.

Seitdem wurden Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sowie neue Aspekte der Planungsbeschleunigung aufgegriffen.

Im November 2023 wurde der Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern geschlossen. Die Bearbeitung der Aufträge aus dem Pakt wurde parallel zur Umsetzung des Normenscreenings aufgegriffen und weitestgehend erledigt.

Der vorliegende Abschlussbericht greift die bereits im Umdruck 20/3367 dargelegten Ergebnisse auf und legt den bis dato letzten Stand der Umsetzung der identifizierten Beschleunigungspotentiale dar.

2. Umsetzung auf Landesebene

2.1 Übernahme von Regelungen aus dem Landesplanungssicherstellungsgesetz in das Landesverwaltungsgesetz

Durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 638, ber. GVOBl. 2024 S. 79, 454) wurden die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Landesrecht überführt. Die öffentliche und die örtliche Bekanntmachung hat nunmehr zwingend im Internet zu erfolgen. Eine öffentliche Auslegung wird durch Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Internet und zusätzlich auf mindestens eine andere Weise bewirkt werden. Weiterhin wird die Online-Konsultation und die Video- und Telefonkonferenz als Alternative für die Erörterung bzw. die mündliche Verhandlung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit vor Ort zugelassen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 934) wurden zum 1. Januar 2025 weitere Vorschriften in das Landesverwaltungsgesetz eingeführt, die auf Verfahrensbeschleunigung abzielen:

Ergebnisse aus einer früheren Öffentlichkeitsbeteiligung werden einheitlich, standardisiert und maschinenlesbar dokumentiert und gelten damit als abschließend erhoben. Die Vorschriften zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in §§ 83a, 83b Landesverwaltungsgesetz wurden neu gefasst und u.a. um Vorgaben erweitert, wonach insbesondere die Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in verkehrsüblichem elektronischen und maschinenlesbaren Format in den behördlichen Prozess einfließen können. Ergebnisse aus einer früheren Öffentlichkeitsbeteiligung werden damit gemäß den Vereinbarungen aus dem „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ einheitlich, standardisiert und maschinenlesbar dokumentiert und gelten damit als abschließend erhoben.

2.2 Überarbeitung Landesplanungsgesetz

Im Zuge der aktuellen Entwicklungen im Raumordnungsgesetz (ROG) hat das Landesplanungsgesetz eine Überarbeitung erfahren, um die Planungsprozesse zu beschleunigen und effizienter zu gestalten. Ein zentrales Anliegen war dabei die Anpassung der Vorschriften zur Auslegung von Planentwürfen, um zeitliche Verzögerungen und rechtliche Unsicherheiten zu minimieren. Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405) wurde das Landesplanungsgesetz an die Neuerungen des ROG angepasst. Damit wurden die dortigen Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung in das Landesrecht übernommen.

Die Vorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener öffentlicher Stellen wurden entsprechend der Systematik des Bundesrechts zusammengefasst. Diese Synchroni-

sierung mit den kürzlich in Kraft getretenen Änderungen im ROG vereinfacht somit die Beteiligungsverfahren.

Beteiligungsverfahren zu Raumordnungsplänen sollen jetzt nicht länger als drei Monate dauern und die Planunterlagen müssen nicht mehr bei den Kreisen und kreisfreien Städten öffentlich ausgelegt und örtlich bekanntgemacht werden.

2.3 Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich

Das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich (Drucksache 20/2195) wurde am 30. September 2024 einstimmig vom Landtag angenommen und ist am 11. Oktober 2024 in Kraft getreten (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 734).

Mit diesem Artikelgesetz wurden die folgenden im Rahmen des Normenscreenings identifizierten Beschleunigungsmaßnahmen im Infrastrukturbereich mit dem Schwerpunkt Straße umgesetzt:

2.3.1 Klarstellung für Wiederaufbau im Zuge von Naturkatastrophen

Die bundesrechtlich bereits eingeführte Klarstellung, wonach keine Änderung an einer Straße vorliegt, wenn die bauliche Maßnahme im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt, wurde in das Landesrecht übernommen. Somit werden in den aktuellen und künftigen Zeiten von vermehrt auftretenden Extremwetterlagen notwendige Wiederaufbauarbeiten durch ein höheres Maß an Rechtsklarheit beschleunigt.

2.3.2 Möglichkeit der Plangenehmigung auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben

Die Übernahme der auf Bundesebene bereits im Jahr 2018 eingeführten Möglichkeit, anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren auch für diejenigen Vorhaben durchzuführen, für die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht, wird künftig auch in Schleswig-Holstein in Verfahren mit beispielsweise nur geringfügigen Auswirkungen und weitgehender Einigung aller Betroffenen Straßenbauprojekte beschleunigen.

2.3.3 Keine aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung

Für Landesstraßenbauprojekte wird die Anfechtungsklage künftig keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten. Im Straßen- und Wegegesetz sind Landesstraßen als Straßen definiert, die zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend dem weiträumigen Verkehr innerhalb des Landes zu dienen bestimmt sind. Die zentrale Verkehrsfunktion dieser Straßen gebietet es, das öffentliche Sofortvollzugsinteresse grundsätzlich höher zu gewichten als das Aussetzungsinteresse einzelner betroffener Personen.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage kann aber nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO auf Antrag angeordnet werden.

2.3.4 Einführung der Möglichkeit der sog. vor-vorzeitigen Besitzeinweisung

Das auf Bundesebene im Bundesfernstraßengesetz eingeführte Instrument der sog. vor-vorzeitigen Besitzeinweisung dient dazu, Vorhaben bei Bedarf noch schneller realisieren zu können. Es ist nun möglich, schon vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses eine Besitzeinweisung zu beantragen, wenn aus Sicht der Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsbehörde bereits zu diesem frühen Zeitpunkt eine hinreichend sichere Prognoseentscheidung zugunsten des Erlasses eines Planfeststellungsbeschlusses bzw. einer Plangenehmigung getroffen werden kann.

2.3.5. Maßvolle Begrenzung der UVP-Vorprüfungspflicht für straßenbegleitende Radwege

Mit Blick auf die angestrebte Mobilitätswende soll bei dem Bau eines Radweges an bestehenden Straßen das Erfordernis einer UVP-Vorprüfung durch Festlegung angemessener Bagatellschwellen maßvoll reduziert werden. So werden künftig straßenbegleitende Radwege mit einer Länge bis zu 5 km von der standortbezogenen UVP-Vorprüfung befreit, sofern u. a. keine Natura 2000-Gebiete betroffen sind. Bei der Festlegung dieser Schwellen werden natur- und umweltschutzfachliche Belange ausreichend gewahrt, da die materiellen Standards nicht berührt werden.

2.3.6 Einholung des Benehmens für Plangenehmigungen nur noch von den vom Land Schleswig-Holstein nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen

Im Falle von Plangenehmigungen ist nur noch die Herstellung des Benehmens mit vom Land Schleswig-Holstein nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen erforderlich.

2.3.7 Wiedereinführung des § 19 Absatz 9 a. F. Landesnaturschutzgesetz

Die europa- und völkerrechtlich zulässige materielle Präklusion wurde im Bereich des Landesnaturschutzgesetzes wiedereingeführt, so dass im Rahmen der Erstellung von Schutzgebietsverordnungen ggf. vorhandene Verfahrens- und Formfehler nach einem Jahr nicht mehr inzident in anderen Verfahren geltend gemacht werden dürfen. Hierdurch wird die Planungssicherheit für Vorhabenträger gestärkt.

2.4 Verbindliche frühe Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bereich Straße

Für den Bereich Straße wurden Richtlinien für eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt. Adressat ist der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr als zuständige Straßenbaubehörde für Landesstraßen. Sofern durch diesen künftig große bzw. komplexe Straßenbauvorhaben durchgeführt werden, ist grundsätzlich eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung noch vor Stellung eines Antrages auf Planfeststellung durchzuführen.

2.5 Änderung des Landeswassergesetzes

Das Normenscreening hat durch Änderungen des Landeswassergesetzes ein erhebliches Beschleunigungspotential im Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Bereichen Küsten- und Hochwasserschutz sowie Häfen gesehen.

Die Landesregierung hat dem Landtag im November 2024 einen Gesetzentwurf (Drucksache 20/2644) zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Das Gesetz ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten (GVOBI. Schl.-H 2024 S. 875).

2.5.1 Küstenschutz

Die Hochwasser- und Sturmflutereignisse in den letzten Monaten und Jahren mit zum Teil erheblichen Sachschäden haben deutlich gemacht, dass ein nachhaltiger und umfassender Küsten- und Hochwasserschutz gerade auch im Hinblick auf den voranschreitenden Klimawandel eine der vorrangigsten Aufgaben der Wasserwirtschaft und des Küstenschutzes ist. Dabei ist einer der wichtigsten Aspekte, in den von Hochwasser und Sturmfluten bedrohten Gebieten notwendige Maßnahmen zügig umzusetzen, um Gefährdungen für Leib und Leben und hohe Sachwerte zu verhindern bzw. zu begrenzen und insoweit den Schutz der an der Küste bzw. den Binnengewässern lebenden Menschen soweit wie möglich sicherzustellen. Dabei dienen die genannten Küstenschutzbauten und sonstige Hochwasserschutzanlagen und die entsprechenden Verfahren zum Bau oder zur Änderung dieser Anlagen auch unmittelbar der öffentlichen Sicherheit. Durch die Änderung des § 63 Landeswassergesetz (LWG) werden Bauten des Küstenschutzes, die dem Schutz gegen Sturmfluten oder in anderer Weise dem Küstenschutz dienen, als im überragenden öffentlichen Interesse eingestuft. Diese Einstufung trägt zu der erforderlichen Beschleunigung der durchzuführenden Planfeststellungsverfahren bei. Im Rahmen der Planrechtfertigung und im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen kann sich die Zulassungsbehörde künftig auf diese Privilegierung berufen.

Für den Binnenhochwasserschutz wurde das öffentliche Interesse gesetzlich verankert. Binnenhochwasserschutz betrifft nicht nur Anlagen (im Sinne technischer Bauwerke), sondern wirkt auch präventiv, da durch die Schaffung geeigneter natürlicher Gewässerstrukturen die Entstehung von Hochwasserlagen verhindert wird. Somit liegen gleichfalls z.B. die Schaffung von Retentionsräumen und (Tal-)Auen im öffentlichen Interesse.

2.5.2 Häfen

Durch die Novelle des Landeswassergesetzes wurde das Planungs- und Genehmigungsrecht für Häfen, Sporthäfen und Anlegestellen überarbeitet, um bestehende Unklarheiten zu beseitigen sowie die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu entbürokratisieren. Beschleunigungsmaßnahmen aus anderen Infrastrukturbereichen sind auch für hafenrechtliche Genehmigungsverfahren übernommen worden.

Zukünftig bedürfen bestimmte Standardbaumaßnahmen, die dem Substanzerhalt dienen oder die für energiepolitisch sinnvolle Maßnahmen erforderlich sind (wie zum Beispiel Landstrom), keiner Planfeststellung mehr.

Vorarbeiten zur Ermöglichung der Planung und der Baudurchführung sind in Zukunft zulässig. Darüber hinaus können für Vorhaben, für die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Zudem wurde die vorzeitige Besitzeinweisung oder Enteignung für Hafenbauvorhaben ermöglicht.

Schließlich wurde in das LWG das überragende öffentliche Interesse für Versorgungshäfen für die Inseln und Halligen sowie für Häfen, die der Landesverteidigung dienen, gesetzlich festgeschrieben.

2.6 Beschleunigung des Transports von Bauteilen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Umsetzung einer Straßenverkehrs-Transportbegleitungsverordnung

2.6.1 Umsetzung der Vorschläge der Ad-Hoc-Arbeitsgemeinschaft der VMK

Eine von der Verkehrsministerkonferenz im Oktober 2023 beschlossene Ad-hoc-Arbeitsgemeinschaft hat zwischenzeitlich 24 Maßnahmenvorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung von Großraum- und Schwertransporten erarbeitet. Diese dienen dem Ziel der Entwicklung eines zeitgemäßen, eindeutigen, effizienten und praktisch umsetzbaren Ablaufs des Erlaubnis- und Genehmigungsverfahrens, der eine weitestgehend automatisierte und digitalisierte Bearbeitung ermöglicht.

Die Verkehrsministerkonferenz hat einstimmig die Notwendigkeit geäußert, dass Bund und Länder die von der Ad-Hoc-Arbeitsgemeinschaft erarbeiteten Vorschläge in enger Zusammenarbeit umsetzen. Aufgrund der Zuständigkeitsstruktur, ist dies ganz überwiegend nur im Zusammenwirken von Bund und Ländern und vielfach nur durch Änderung der Rechtsgrundlagen (VwV-StVO und Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte) möglich. Die Änderungen der VwV-StVO treten am 1. Juli 2025 in Kraft. Hier setzt sich MWVATT auch weiter für eine zielführende Umsetzung der darauf aufbauenden Vorschläge ein. Die von der Ad-Hoc-Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagene Einzelmaßnahme, in den Ländern jeweils nur eine zentrale Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde einzurichten, ist in Schleswig-Holstein bereits im Jahr 2017 umgesetzt worden.

2.6.2 Untergesetzliche Maßnahmen auf Landesebene

Bereits im Frühjahr 2023 wurden im Rahmen eines Branchengesprächs mit den Verbänden BWE und LEE die Bedarfe für den Transport von Bauteilen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erörtert. In der Folge hat das MWVATT ein Informationsschreiben an die Verbände mit Informations-, Kommunikations- und Abstimmungsangeboten an die Branche herausgegeben, um eine schnelle und zielführende Antragsbearbeitung sicherzustellen und frühzeitig pragmatische Lösungen für aufkommende Herausforderungen abzustimmen. Diese Maßnahmen haben sich als zielführend bewährt.

2.6.3 Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch beliehene Private anstelle der Polizei

Künftig sollen Beliehene mit Verkehrsregelungsbefugnis diejenigen Großraum- und Schwertransporte begleiten, die aufgrund ihrer Abmessungen und Gewichte derzeit noch nicht durch private Begleitfahrzeuge, sondern von der Polizei begleitet werden müssen. Hierdurch soll neben einer Entlastung der Länderpolizeien eine Flexibilisierung und damit verbundene Beschleunigung bei der Transportdurchführung erreicht werden. Der Einsatz von Beliehenen erfordert eine Umsetzung der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung des Bundes, welche lediglich eine Ermächtigung und Rahmenbedingungen für die Länder enthält, in Landesrecht. Auf Grundlage eines in einer Länderarbeitsgruppe unter Beteiligung Schleswig-Holsteins entwickelten Verordnungsmusters erarbeitet das MWVATT aktuell eine landeseigene Ausführungsverordnung zur Umsetzung der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung.

Der Einsatz bundesweit bereits ausgebildeter Beliehener auch in Schleswig-Holstein wird bei Erforderlichkeit schon im Vorgriff auf die umfangreiche Ausführungsverordnung ermöglicht werden.

2.7 Weitere Maßnahmen im Bereich Digitalisierung

Die Digitalisierung sowohl des Amtsblattes für Schleswig-Holstein als auch des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein sind umgesetzt worden. Das Amtsblatt erscheint bereits seit dem 1. Oktober 2024 ausschließlich online. Das Gesetz- und Verordnungsblatt wird seit dem 1. Januar 2025 online in elektronischer Form herausgegeben. Hierzu wurde zunächst Artikel 46 der Landesverfassung durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Oktober 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 749) geändert. Das hierauf gestützte Gesetz zur Einführung der elektronischen Verkündung und Bekanntmachung vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 811) ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Bei der elektronischen Veröffentlichung werden die zu veröffentlichten Texte nicht mehr in Ausgaben gesammelt und gebündelt, sondern einzeln und unabhängig voneinander über das Verkündungsportal des Landes Schleswig-Holstein (<https://verkuendungsportal.schleswig-holstein.de/home>) in elektronischer Form veröffentlicht. Die Landesregierung erwartet durch die verkürzten Zeiträume der amtlichen Bekanntmachungen bzw. Veröffentlichungen eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren.

2.8 Beirat Projektbeschleunigung

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) ist seit letztem Jahr Mitglied des Beirats Projektbeschleunigung – einem informellen Zusammenschluss von Stakeholdern der Planungsbeschleunigung im Bereich Schiene (z. B. NAH.SH, Eisenbahn-Bundesamt sowie Vertreter/-innen der im Land tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen und Planungs- und Projektbüros). Durch den Beirat werden u. a. im

Bereich der Planungsbeschleunigung hilfreiche Impulse aus der Praxis an die Bundes- und Landesbehörden adressiert. Der Beirat tagt dreimal im Jahr.

2.9 Derzeit nicht weiter verfolgte bzw. offene Aspekte

Einzelne Änderungsvorschläge aus dem Normenscreening befinden sich noch in der Umsetzung bzw. werden zunächst nicht weiterverfolgt.

Im parlamentarischen Raum werden zurzeit einige mögliche Verfassungsänderungen diskutiert, wozu auch eine Änderung von Art. 14 der Landesverfassung zählt. Dabei soll den Trägern der öffentlichen Verwaltung mehr Gestaltungsspielräume gegeben werden, Verfahrensabläufe ausschließlich digital und damit schneller zu gestalten. Die Landesregierung begleitet diesen Prozess. Alle rechtlichen Maßnahmen, die zu einer beschleunigten Umsetzung der digitalen Transformation beitragen und Hemmnisse für eine Ende zu Ende – Digitalisierung von Verwaltungsprozessen beitragen, werden unterstützt.

Für das Instrument der gesetzlichen Festlegung, dass ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt, gab es weder ein geeignetes Landesstraßenbauprojekt (wie im Zwischenbericht ausgeführt) noch ein geeignetes Radschnellwegprojekt.

Die ursprünglich angedachte Durchführung naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) nach § 44 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz durch den Vorhabenträger bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und ohne separate Beantragung einer vorläufigen Anordnung durch die Planfeststellungsbehörde zuzulassen, ließ sich aufgrund fehlender Rechtsgrundlage für eine Gesetzesänderung nicht realisieren. Die Ressorts haben sich aber auf bessere Abläufe in der Praxis verständigt, um dennoch Vorhaben zu beschleunigen. Eine mögliche Bundesratsinitiative zur Änderung der Gesetzesgrundlage ist durch die Landesregierung in Prüfung.

3. Umsetzungsstand auf Bundesebene

3.1 Genehmigungsbeschleunigungsgesetz im Verkehrsbereich

3.1.1 Bereich Straße

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) wurden auf Bundesebene rechtliche Anpassungen vorgenommen, um im Verkehrsbereich die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Mit dem Gesetz wurden das Bundesfernstraßengesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz, das Bundes-schienenwegeausbaugesetz, das Bundeswasserstraßengesetz, das Luftverkehrsgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz, das Investitionsge-setz Kohleregionen sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung geändert.

Das Gesetz ist Teil des dritten Beschleunigungspakets der Bundesregierung.

Es wurden unter anderem für ausgewählte Vorhaben im Bereich Schiene und Straße ein überragendes öffentliches Interesse festgelegt sowie einfachere Regelungen beim Arten-schutz festgeschrieben. Auch die Errichtung und der Betrieb von Schnellladeinfrastruktur

liegt nun im überragenden öffentlichen Interesse. Die Erweiterung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auf Streitigkeiten über Bundesfernstraßen auch bei Nichtvorliegen einer Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsbedürftigkeit (z. B. bei kleineren Sanierungsmöglichkeiten) bietet ebenfalls Beschleunigungspotential. Zudem werden die Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich weiter digitalisiert.

3.1.2 Bereich Schiene

Die Beschleunigung von Schieneninfrastrukturprojekten ist eine zentrale Herausforderung, insbesondere in Hinblick auf die notwendige Elektrifizierung und Digitalisierung von Bahnstrecken. Schleswig-Holstein hat in diesem Bereich Fortschritte erzielt, die durch eine Kombination aus regulatorischen Anpassungen, intensiver Vernetzung mit relevanten Stakeholdern und gezielten Initiativen zur Planungsbeschleunigung erreicht wurden.

Ein entscheidender Hebel zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren ist die Forderung nach einem Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren für Elektrifizierungsprojekte. Der aktuelle rechtliche Rahmen gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sieht eine Planfeststellung für jede Änderung von Betriebsanlagen vor, einschließlich der Ausstattung von Strecken mit Oberleitungen. Schleswig-Holstein hat sich im Rahmen des Arbeitskreises Bahnpolitik für eine Erweiterung der in § 18 Abs. 1a AEG vorgesehenen Ausnahmetatbestände eingesetzt, sodass Elektrifizierungsmaßnahmen künftig als eigenständige Vorhaben gelten und nicht mehr zwingend einer umfassenden Genehmigungspflicht unterliegen.

Zudem unterstützt das Land aktiv die aktuelle Forderung der Verkehrsministerkonferenz, auf Nutzen-Kosten-Untersuchungen (NKU) bei Elektrifizierungen zu verzichten. Diese Untersuchungen binden erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen, obwohl der elektrische Bahnbetrieb allgemein als wirtschaftlich und ökologisch vorteilhaft anerkannt ist. Der Arbeitskreis Bahnpolitik hat unter dem Vorsitz des Landes Schleswig-Holstein hierzu einen entsprechenden Beschlussvorschlag erarbeitet, auch die Empfehlungen der Beschleunigungskommission Schiene aus dem Jahr 2022 bekräftigen diesen Ansatz.

Ein weiterer zentraler Fortschritt besteht in der institutionellen Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch. So wurde unter Leitung Schleswig-Holsteins eine Arbeitsgruppe im Arbeitskreis Bahnpolitik gegründet, die sich mit der Elektrifizierung von Bestandsstrecken befasst und den interregionalen Austausch zu erfolgreichen Projekten intensiviert. Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit Stakeholdern wie der NAH.SH, Planungsbüros und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) dazu beizutragen, Hemmnisse frühzeitig zu identifizieren und alternative Verfahrensweisen zu entwickeln.

Kritisch bleibt jedoch die Zurückhaltung des Bundes bei der Übernahme weitergehender Vorschläge zur Beschleunigung. Während das „Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich“ vom Dezember 2023 zwar die Bedeutung des Schienenverkehrs im überragenden öffentlichen Interesse festgeschrieben hat, wurden wesentliche Punkte – etwa die Erweiterung des Planfeststellungsverzichts oder die generelle Abschaffung von Wirtschaftlichkeitsnachweisen – nicht aufgenommen. Dies führt dazu, dass trotz landeseitiger Fortschritte weiterhin bürokratische Hürden bestehen, die insbesondere Projekte im Bereich der Elektrifizierung verzögern.

Schleswig-Holstein wird sich daher weiterhin auf Bundesebene für gezielte gesetzliche Anpassungen starkmachen. Die Erfahrungen aus laufenden Elektrifizierungsprojekten, insbesondere auf der Marschbahnstrecke und der Verbindung Pinneberg–Elmshorn, werden genutzt, um die Forderungen mit praxisnahen Argumenten zu unterfüttern. Insgesamt zeigt sich, dass Schleswig-Holstein mit einem proaktiven Ansatz in der Planungsbeschleunigung für Schienenprojekte bereits Fortschritte erzielt hat, diese jedoch durch notwendige bundesgesetzliche Änderungen weiter verstärkt werden müssen.

3.2 Beschleunigung durch weitere Standardisierung auf untergesetzlicher Ebene

Das am 26. September 2024 vom Bundestag verabschiedete Bürokratieentlastungsgesetz IV, dem der Bundesrat am 18. Oktober 2024 mit den Stimmen Schleswig-Holsteins zugesimmt hat, sieht in einem ersten Schritt eine Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften für den naturschutzfachlichen Bereich in § 54 BNatSchG vor. Die Ermöglichung des Erlasses von Verwaltungsvorschriften soll den Zweck haben, Baumaßnahmen im Schienenbereich durch Standardisierung im Artenschutz zu beschleunigen. Bereits im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf wurde durch Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass entsprechender Beschleunigungsbedarf auch in den übrigen Infrastrukturbereichen – vor allem im Straßenbereich – besteht. In diesem Zusammenhang wurde auf die hierzu bestehende Vereinbarung im Rahmen des Bund-Länder-Paktes für Planungsbeschleunigung hingewiesen. Der Bundesrat hatte zudem in seiner Sitzung am 26. April 2024 zum Gesetzentwurf Stellung genommen und die Änderung des § 54 BNatSchG begrüßt. Er stellte dabei fest, dass ausweislich des Paktes einheitliche Artenschutzstandards auch für die Modernisierung der Energieinfrastruktur sowie des Straßennetzes und von Industrieanlagen gesetzlich festgelegt werden sollen, mit dem Ziel, eine schnellere Genehmigung dieser Vorhaben zu ermöglichen. Dem Änderungsantrag aus Schleswig-Holstein folgend bekräftigte der Bundesrat in seinem Beschluss die Erforderlichkeit entsprechender Artenschutzstandards, um auch diese Vorhaben zu beschleunigen und bat die Bundesregierung um zügige Vorlage entsprechender Rechtsetzungsvorschläge.

4. Bund-Länder-Pakt für Planungsbeschleunigung

Der im November 2023 beschlossene umfassende Bund-Länder-Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung („Pakt für Planungsbeschleunigung“) enthält eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, um Vorhaben in den Infrastrukturbereichen Bau, Energie und Verkehr zu beschleunigen. Diese betreffen insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stromnetze, die Modernisierung von Straßen, Schienen und Brücken, den Ausbau von Telekommunikationsnetzen sowie Vereinfachungen für den sozialen Wohnungsbau.

Maßgebliche Stellschrauben für die Beschleunigung sind die Digitalisierung, der Bürokratieabbau und die Vereinfachung von Verfahrensregelungen. Diesem Zweck dient auch das Grundprinzip der 1:1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben und die gezielte Ausschöpfung EU-rechtlicher Spielräume zur Verfahrensbeschleunigung, auf die sich Bund und Länder verständigt haben.

Die sich aus dem Pakt für Schleswig-Holstein ergebenden Umsetzungspflichten decken sich im Wesentlichen mit den Erkenntnissen aus dem landeseigenen Normenscreening und sind größtenteils abgeschlossen worden.

Die Landesregierung befürwortet grundsätzlich die Wiedereinführung einer unions- und völkerrechtskonformen materiellen Präklusion sowie die Einführung einer Stichtagsregelung, sofern die komplexen Vorgaben des Europa- und Völkerrechts berücksichtigt sind. Sobald hier auf Bundesebene Regelungen geschaffen wurden, werden die notwendigen Schritte für eine rechtseinheitliche landesrechtliche Umsetzung eingeleitet.

Aktuell werden die Spielräume in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur weiteren Umsetzung des Pakts für Planungsbeschleunigung ausführlich erörtert. Ergebnisse hierzu liegen bisher nicht vor.

Der Bundeskanzler hat in einem Schreiben vom 2. Januar 2025 an Kommissionspräsidentin von der Leyen darum gebeten, die europarechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Einführung der materiellen Präklusion möglich werde. Damit solle zukünftig ausgeschlossen werden, dass Genehmigungsverfahren sich unnötig verzögerten, weil Klagegründe verspätet vorgebracht würden, um Verfahren bewusst in die Länge zu ziehen.

Die Gemeinsame Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleitungen der Länder (GKVS) hat in ihrer Sitzung im März dieses Jahres einstimmig einem Beschlussvorschlag Schleswig-Holsteins zugestimmt, mit dem das Bundesverkehrsministerium gebeten wird, die aktuellen verkehrsträgerbezogenen Sachstände des Paktes vorzustellen. Eine regelmäßige Information zur Umsetzung des Paktes mit Auswirkungen auf den Verkehrsbereich - auch hinsichtlich der einzelnen Verkehrsträger – ist geboten, um weiterhin eine enge Verzahnung der Maßnahmen in Bundeshoheit mit denen in Länderhoheit zu gewährleisten.

5. Ausblick

Die Landesregierung hat bis zum jetzigen Zeitpunkt durch Rechtsänderungen die identifizierten Beschleunigungspotentiale des Normenscreenings ganz überwiegend umgesetzt.

Es wurden die Landesverfassung, das Landesplanungsgesetz, das Landesverwaltungsge- setz, das Straßen- und Wegegesetz, das Landeswassergesetz, das Landesnaturschutzge- setz sowie das Landes-UVP-Gesetz novelliert, um u.a. das überragende öffentliche Interesse für bestimmte Vorhaben gesetzlich festzulegen, Plangenehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie Verfahren zu digitalisieren. Dies wird in den kommenden Jahren dazu führen, dass Infrastrukturprojekte schneller realisiert werden können. Zudem hat sich die Landesregierung auf Bundesebene für die Änderung von Bundesrecht, u.a. des Fernstraßenausbaugesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Bundesschien- nenwegeausbaugesetzes, des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, des Energiewirtschafts- gesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eingesetzt.

Das wichtige Thema „Planungsbeschleunigung“ ist mit diesem Abschlussbericht nicht abgeschlossen und wird die Landesregierung auch in Zukunft beschäftigen. Es werden auf

Landes- und Bundesebene in den nächsten Jahren in allen Bereichen weiterhin Anstrengungen notwendig sein, um das Tempo in der Planung, Genehmigung und Umsetzung von Vorhaben im Infrastrukturbereich weiter zu steigern.

Die Landesregierung wird auch zukünftig laufende Gesetzgebungsprozesse auf Bundesebene über den Bundesrat nach Maßgabe der Ergebnisse des Normenscreenings konstruktiv begleiten.